

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 426/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Die Klägerin legt in ihrer Beschwerdebegründung dar, das LSG habe unter Verletzung des § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) entschieden und den Rechtssatz aufgestellt, dass es nicht zu beanstanden sei, "wenn die Beklagte im Todesfall regelmäßig und grundsätzlich die Vorschrift über das Gutachterausswahlrecht nach § 200 Abs 2 SGB VII verletzt". Beides genügt nicht den og Darlegungsanforderungen, denn eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage ist damit nicht formuliert. Sie erschließt sich auch nicht ohne weiteres, denn die der Beklagten vorgeworfene Rechtsverletzung löst die angesprochene rechtliche Problematik zu Inhalt und Tragweite des § 200 Abs 2 SGB VII gerade nicht von dem vorliegenden Einzelfall.



- 4 Zudem hat die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit einer - unterstellten - Rechtsfrage, ob es der Beklagten erlaubt sei, § 200 Abs 2 SGB VII regelmäßig und grundsätzlich zu verletzen, nicht dargestellt. Die so verstandene Frage lässt sich mit einem klaren Nein beantworten und bedarf damit einer höchststrichterlichen Revisionsentscheidung nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1).
- 5 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend macht, hat sie auch diesen nicht ausreichend bezeichnet. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Für die Divergenz ist auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG abzustellen. Hat das BSG seine Rechtsprechung inzwischen geändert, scheidet eine Zulassung der Revision wegen Divergenz von der früheren Rechtsprechung des BSG aus (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160 RdNr 15 mwN). So liegt es hier. Die Klägerin hat zwar dem angefochtenen Urteil des LSG sowie dem Urteil des BSG vom 20. März 1973 (BSGE 35, 267) - wenn auch ungenau - Rechtssätze entnommen und gegenüber gestellt. Zudem hat die Klägerin durchaus das Urteil des BSG vom 22. Juni 2004 - B 2 U 22/03 R - genannt und behauptet, dass es die vorliegend relevante verwaltungsverfahrensrechtliche Problematik nicht behandle. Dies trifft indes nicht zu. In seinem Urteil vom 22. Juni 2004 (aaO) hat der erkennende Senat zwar in einem Fall der Anfechtung eines nur zur (Nicht-)Anerkennung der Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) ergangenen Verwaltungsakts und späterer gerichtlicher Antragstellung auf Anerkennung auch der Berufskrankheit Nr 2109 der Anlage zur BKV entschieden und die Klage hinsichtlich der letztgenannten Berufskrankheit wegen der insoweit fehlenden Verwaltungsentscheidung als unzulässig angesehen. Dem Urteil ist indes durchaus zu entnehmen, dass die prozessuale Beurteilung in gleicher Weise für den Fall eines Verwaltungsakts über die (Nicht-)Anerkennung einer bestimmten Listenerkrankung und späterer Erstreckung des Klageantrages auf Anerkennung der Erkrankung als sog Quasi-Berufskrankheit nach § 9 Abs 2 SGB VII gilt.
- 6 Soweit die Klägerin ferner als grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage ansieht, ob "bei ein- und demselben Lebens-, respektive Berufskrebstatbestand das Begehren des Klägers gerichtlich unter jedweder in Betracht kommender Berufskrankheit nach Liste und nach § 9 Abs. 2 SGB VII, vormals § 551 II RVO gerichtlich geklärt werden muss soweit eine anderweitige Listennummer oder eine Berufskrankheit nach neuer Erkenntnis als Anspruchsgrundlage



geltend gemacht wird und sich überdies das Sozialgericht bereits auf eine Entscheidung im Ganzen, ausgenommen die Frage der Synkanzerogenese, die erst in II. Instanz geltend gemacht wurde offenbar, verstanden hat", fehlt es angesichts des soeben erörterten Inhalts des Urteils des Senats vom 22. Juni 2004 (aaO) an der schlüssigen Darstellung der Klärungsbedürftigkeit der formulierten Frage.

- 7 Soweit die Klägerin schließlich (S 4 des Schriftsatzes vom 3. Februar 2006) vorbringt, die geltend gemachten Verstöße verletzen zugleich wegen ihrer Vorsätzlichkeit das Willkürverbot nach Art 3 Grundgesetz (GG), das Rechtsstaatsprinzip Art 20 GG und Art 6 Menschenrechtskonvention (parteilich einseitiges Verfahren zu Lasten der Klägerin), hat sie die damit möglicherweise angesprochenen Verfahrensmängel in keiner Weise im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

